

RS OGH 1978/11/9 6Ob727/78, 6Ob647/85, 6Ob577/86, 1Ob45/94, 10Ob199/97f, 7Ob197/97i, 1Ob176/98h, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

JN §1 CVa

VerG §4 Abs2 litg

VerG §4 Abs2 litj

VerG 2002 §7

ZPO §599 Abs2

Rechtssatz

Soweit ein Verein die Mitglieder berührender Entscheidungen und Verfügungen trifft, geschieht dies im Rahmen des durch Vereinsstatut und Beitrittserklärung begründeten Privatrechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern. Wenn diese Entscheidungen und Verfügungen des Vereins in Privatrechte seiner Mitglieder eingreifen, unterliegen sie der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte darauf hin, ob sie in formeller und materieller Hinsicht den Statuten und den allgemeinen Vorschriften zwingenden Rechts entsprechen. Dies gilt auch für derartige Entscheidungen und Verfügungen von Vereinsschiedsgerichten im Sinne des § 4 Abs 2 lit g VerG, (hier: FPÖ - Schiedsgericht erkennt auf Ausschluss).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 727/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 6 Ob 727/78

Veröff: SZ 51/154 = EvBl 1979/85 S 269 = JBI 1981,812 (zustimmend Bydlinski)

- 6 Ob 647/85

Entscheidungstext OGH 14.11.1985 6 Ob 647/85

Auch; nur: Soweit ein Verein die Mitglieder berührender Entscheidungen und Verfügungen trifft, geschieht dies im Rahmen des durch Vereinsstatut und Beitrittserklärung begründeten Privatrechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern. Wenn diese Entscheidungen und Verfügungen des Vereins in Privatrechte seiner Mitglieder eingreifen, unterliegen sie der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte. (T1)

Veröff: SZ 58/178 = EvBl 1986/132 S 531

- 6 Ob 577/86

Entscheidungstext OGH 22.05.1986 6 Ob 577/86

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Überprüfung von Vereinswahlen ist zu den die Privatrechtssphäre berührenden Streitigkeiten zu rechnen. (T2)

- 1 Ob 45/94

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 45/94

Auch; nur T1

- 10 Ob 199/97f

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 Ob 199/97f

Vgl auch; nur T1

- 7 Ob 197/97i

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 197/97i

Auch; nur T1; Veröff: SZ 70/206

- 1 Ob 176/98h

Entscheidungstext OGH 25.08.1998 1 Ob 176/98h

Vgl auch; nur: Soweit ein Verein die Mitglieder berührender Entscheidungen und Verfügungen trifft, geschieht dies im Rahmen des durch Vereinsstatut und Beitrittserklärung begründeten Privatrechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern. (T3)

Veröff: SZ 71/141

- 7 Ob 110/00b

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 110/00b

Vgl auch; Veröff: SZ 73/199

- 6 Ob 40/02d

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 40/02d

Auch

- 6 Ob 62/02i

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 62/02i

Auch

- 4 Ob 239/03f

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 4 Ob 239/03f

Vgl auch; nur T3

- 4 Ob 134/05t

Entscheidungstext OGH 15.09.2005 4 Ob 134/05t

Auch; Beisatz: Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern sind privatrechtlicher Natur. In der Ausgestaltung von Mitgliedschaftsrechten ist der Verein innerhalb der zwingenden Grenzen öffentlichen und privaten Rechts autonom. (T4)

- 10 Ob 50/06k

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 Ob 50/06k

nur: Soweit ein Verein die Mitglieder berührender Entscheidungen und Verfügungen trifft, geschieht dies im Rahmen des durch Vereinsstatut und Beitrittserklärung begründeten Privatrechtsverhältnisses zwischen Verein und Mitgliedern. Wenn diese Entscheidungen und Verfügungen des Vereins in Privatrechte seiner Mitglieder eingreifen, unterliegen sie der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte darauf hin, ob sie in formeller und materieller Hinsicht den Statuten und den allgemeinen Vorschriften zwingenden Rechts entsprechen. (T5)

Veröff: SZ 2006/129

- 4 Ob 150/07y

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 150/07y

„nur“ T5; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für das VerG2002 und nicht nur dann, wenn die zu überprüfende Entscheidung und Verfügung den Ausschluss eines Mitglieds zum Inhalt hat, sondern auch dann, wenn davon andere Mitgliedschaftsrechte betroffen sind. (T6)

- 1 Ob 75/13f

Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 75/13f

Auch; Beis wie T4

- 8 Ob 63/14v

Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 63/14v

Auch; nur T5; Beisatz: Diese Überprüfung ist aber in der Regel von den Umständen des Einzelfalls abhängig und begründet nur dann eine erhebliche Rechtsfrage, wenn die Auslegung des Berufungsgerichts als krasse Fehlbeurteilung zu qualifizieren wäre. (T7)

Beisatz: Hier: Entscheidung der OSK (Oberste Nationale Sportkommission für Kraftfahrssport), in der dem Protest des Beklagten in einem von zahlreichen Punkten stattgegeben und er dem Grunde nach zum Ersatz der Kosten für die Prüfung der nicht berechtigten Protestpunkte verpflichtet wurde. (T8)

- 7 Ob 51/17a

Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 51/17a

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Entscheidung über eine statutenmäßig erstattete Anzeige der Klägerin, wobei ein Mitglied des Strafausschusses befangen ist. (T9)

- 5 Ob 94/18m

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 94/18m

Auch; Beis wie T4; Beis wie T7

- 8 Ob 128/19k

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 128/19k

nur T1

- 1 Ob 154/21k

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 154/21k

Auch; Beis nur wie T1

Schlagworte

Partei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0045147

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at